

Schriften zur Medienpädagogik 61

Zwischen Kunst und Künstlichkeit

**Transformation durch kulturelle und politische
Medienbildung gestalten**

Selma Brand
Sabine Eder
Markus Gerstmann
Andreas Spengler
Eik-Henning Tappe (Hrsg.)

Schriften zur Medienpädagogik 61

Dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) danken wir für die Förderung des vorliegenden Bandes.

Herausgeberin

Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur
in der Bundesrepublik Deutschland (GMK) e. V.

Anschrift

GMK-Geschäftsstelle
Oberstr. 24a
33602 Bielefeld
Fon: 0521/677 88
E-Mail: gmk@medienpaed.de
Website: www.gmk-net.de

Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die Autor*innen verantwortlich.

Redaktion: Selma Brand, Sabine Eder, Markus Gerstmann, Andreas Spengler,

Eik-Henning Tappe, Tanja Kalwar

Lektorat: Tanja Kalwar

Einbandgestaltung und Titelillustration: Katharina Künkel

© kopaed 2025

Arnulfstr. 205
80634 München
Fon: 089/688 900 98
Fax: 089/689 19 12
E-Mail: info@kopaed.de
Website: www.kopaed.de

ISBN 978-3-96848-180-7

Isabell Rausch-Jarolimek/Friederike Siller **Kindgerechte Zugänge ins digitale Umfeld**

In den vergangenen 25 Jahren hat sich die Mediennutzung von Kindern tiefgreifend gewandelt. Digitale Räume sind für junge Menschen zu einem relevanten Bestandteil ihres Alltags geworden. Diese dienen nicht nur der Unterhaltung und dem Spielen, sondern auch dem Lernen, der Informationssuche, der sozialen Vernetzung, dem Engagement und der Teilhabe (vgl. Jenkins/Ito/boyd 2016; Livingstone/Sefton-Green 2017; Third et al. 2019; Third et al. 2017).

Mit der zunehmenden Bedeutung digitaler Medien für junge Menschen steigen auch die Anforderungen an Gesellschaft, Politik sowie an das Sozial- und Bildungssystem, ein „gutes Aufwachsen mit Medien“ strukturell zu bearbeiten: Wie lassen sich digitale Infrastrukturen (z.B. Zugänge zu Onlineangeboten, die Angebote selbst, digitale Dienste und Plattformen) so gestalten, dass sie demokratischen Werten entsprechen und die Rechte junger Nutzer*innen auf Schutz, Befähigung und Teilhabe gewährleisten? Wie können Lehrkräfte, Fachkräfte sowie Erziehungs- und Sorgeberechtigte darin gestärkt werden, Kinder in ihrem Medienhandeln zu unterstützen und beim Erwerb von Medienkompetenz zu begleiten? Wie lassen sich kindgerechte Onlineumgebungen gestalten und wer trägt die gesellschaftliche und politische Verantwortung für ihre Umsetzung?

Digitale Zugangswege für Kinder im Wandel

In den letzten Jahren hat sich der Zugang zu digitalen Inhalten grundlegend gewandelt, sowohl in technischer, struktureller als auch inhaltlicher Hinsicht. Gedruckte Medien wurden in weiten Teilen durch audiovisuelle und interaktive Formate ersetzt. Mobile Endgeräte wie Smartphones und Tablets sind heute Zugangsgeräte mit hohem Stellenwert für Kinder (vgl. mpfs 2025). Insbesondere im Laufe der Grundschulzeit steigt die Internetnutzungsfrequenz von Kindern sprunghaft an (vgl. ebd.: 34 f.) Damit einher geht die verstärkte Nutzung von Messengern, Streamingdiensten, Videoportalen, Suchmaschinen und sozialen Medien (vgl. ebd.: 36). Auf diesen Angeboten existieren in einigen Fällen kindgerechte Bereiche (z.B. Kinderprofile), doch handelt es sich meist um Angebote, die nicht für Kinder entwickelt wurden. Ferner können Kinder vielfach die Altersbeschränkungen der Anbieter umgehen, was mit entsprechenden Risiken und Gefährdungen verbunden ist, da Schutzkonzepte dann nicht greifen können

(vgl. Brüggén et al. 2022; vgl. auch Leitlinien zum Schutz Minderjähriger im Internet im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste der Europäischen Kommission). So gehören etwa Risiken wie Desinformation oder Beleidigungen auf Plattformen und in Messengerdiensten längst zum digitalen Alltag vieler Kinder (vgl. Das NETTZ et al. 2024).

Die Bereitstellung von Inhalten, Kommunikations- und Vernetzungsangeboten für junge Zielgruppen hat sich auch aufgrund der Dominanz der Plattformen in den letzten Jahren gewandelt. Beispielsweise sind auf vielen Plattformen Text- und Schriftsprache dem Bewegtbild nach- bzw. untergeordnet; Kinder sind zunehmend an Spracheingabe und Sprachsteuerung gewöhnt, etwa durch Chatbots und sprachbasierte Assistent*innen. Auf sozialen Medien wird vornehmlich der Inhalt von Influencer*innen rezipiert (vgl. mpfs 2024: 30 ff.). Immer mehr bestimmen Algorithmen und KI-basierte Systeme, welche Inhalte Kindern angezeigt werden (z.B. durch Wiedergabelisten oder personalisierte Empfehlungen). Damit hat sich nicht nur die Art der Inhalte verändert, sondern auch die Logik ihrer Verknüpfung und Ausspielung. Was Kinder online sehen und erleben, wird zunehmend durch algorithmische Prozesse bestimmt, basierend auf Sehzeiten, Interaktionen oder anderen Nutzungsdaten.

Das ist insofern besonders kritisch zu betrachten, da die von Kindern genutzten Dienste fast ausschließlich kommerzieller Natur sind und in der Regel nicht speziell für Kinder konzipiert wurden. Sie sind proprietär organisiert und operieren isoliert voneinander, mit Öffnungen und Überschneidungen eher nur durch Content-Creators, die mehrere Plattformen gleichzeitig bedienen. Diese Fragmentierung auf dem Markt erschwert – so die Beobachtung und Einschätzung vieler Fachleute aus Medienpädagogik und Jugendmedienschutz – die Schaffung kinderrechtskonformer digitaler Räume und Zugänge, in denen Kinder digitale Souveränität entwickeln, selbstbestimmt handeln, lernen und sich austauschen können. Vor diesem Hintergrund stellt sich gesellschaftlich und politisch die Frage, wie jenseits kommerzieller Plattformlogiken kindgerechte digitale Umgebungen gestaltet und nachhaltig bereitgestellt werden können.

Gleichberechtigter Zugang für Kinder ins Internet

Zugang zur digitalen Infrastruktur ist heutzutage eine grundlegende Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, sei sie politisch, ökonomisch, kulturell oder sozial. Dies gilt nicht nur für Erwachsene, sondern ebenso für Kinder. Für sie ist der Zugang zum Internet unerlässlich, um ihre Rechte umfassend wahrnehmen zu können (vgl. Siller/Zinsmeister 2023). Dies

folgt einer Orientierung an der UN-Kinderrechtskonvention (UN Committee on the Rights of the Child 1989) und deren Konkretisierung für das digitale Umfeld im Allgemeinen Kommentar Nr. 25 (UN Committee on the Rights of the Child 2021). Diese betonen die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses von Schutz, Befähigung und Teilhabe: Kinder haben ein Recht auf Information, Meinungsäußerung und freie Entfaltung. Gleichzeitig ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Entwicklung zu fördern, sie vor Risiken zu schützen und ihnen Bildung zu ermöglichen. So hebt der Allgemeine Kommentar Nr. 25 hervor:

„Meaningful access to digital technologies can support children to realize the full range of their civil, political, cultural, economic and social rights. However, if digital inclusion is not achieved, existing inequalities are likely to increase, and new ones may arise.“ (ebd.: Abs. 4)

Dabei bedeutet aus kinderrechtlicher Perspektive die Bereitstellung von Zugängen ins digitale Umfeld nicht, Kindern unbegrenzten Medienkonsum zu ermöglichen. Es geht nicht darum, allen Kindern uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Geräten und Inhalten zu gewähren. Vielmehr geht es darum, jedem Kind Zugang zu digitalen Angeboten zu ermöglichen, die seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechen und seine Teilhabechancen und Handlungsfähigkeit („Agency“) stärken (siehe Hanke et al 2025 zum in der UN-KRK verwendeten Begriff der „Evolving Capacities“ und „Agency“). Dabei sind Schutzrechte nicht als Vorbedingung, sondern als Ermöglichungsbedingung von Teilhabe zu begreifen. Ein solcher Zugang betont, dass Kinder nicht von digitalen Räumen ausgeschlossen, sondern unter Wahrung ihrer Rechte schrittweise sowie alters- und entwicklungsgerecht an digitale Umfelder herangeführt werden. Kindgerechte Zugänge ins digitale Umfeld halten Kinder nicht davon ab, sich zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Gegenteilig schaffen sie die Grundlage für eine relevante, reichhaltige, nachhaltige und positive Nutzung des Internets. Der Begriff „kindgerechter Zugang“ ist dabei nicht normiert, umfasst jedoch aus kinderrechtlicher Perspektive zwingend mehrere Dimensionen: Schutz, Befähigung und Teilhabe. Ein gleichberechtigter Zugang bedeutet somit weit mehr als nur die technische Ausstattung. Er schließt etwa den Zugang zu altersgerechten digitalen Angeboten, den Schutz vor ungeeigneten Inhalten und die Förderung von Medienkompetenz und Medienbildung mit ein. Entscheidend ist, dass *alle* Kinder in die Lage versetzt werden, kindgerechte Zugänge ins digitale Umfeld selbstbestimmt zu nutzen.

Ein solcher Zugang ist jedoch nicht allen Kindern gleichermaßen möglich. Sozioökonomische Benachteiligungen wirken sich nachweislich negativ auf den Zugang zu Bildungsressourcen und gesellschaftlicher Teilhabe aus. Armut bedeutet dabei nicht nur materielle Einschränkungen, sondern ist eng mit geringeren Bildungschancen, einem erschwerten Zugang zu Förderangeboten und einem erhöhten Risiko sozialer Exklusion verbunden (vgl. El-Mafaalani 2020). Auch im Medienkontext zeigt sich, dass die Chancen der Kinder ungleich verteilt sind, etwa wenn es um adressatengerechte, niedrigschwellige Bildungs- und Beteiligungsangebote geht. Auch erhalten Kinder aus sozial benachteiligten Familien weniger Unterstützung beim Erwerb von Medien- und Informationskompetenz, was ihre Möglichkeiten zur aktiven, gestaltungsorientierten und reflektierten Nutzung digitaler Angebote einschränkt (vgl. Iske/Kutscher 2020). Darüber hinaus bleibt Barrierefreiheit eine zentrale Herausforderung: Kinder mit Behinderungen stoßen im digitalen Raum trotz gesetzlicher Vorgaben (vgl. BFSG) weiterhin auf erhebliche technische und inhaltliche Hürden.

Ein kindgerechter Zugang ist daher ganzheitlich zu denken: Neben einer altersgerechten, sicheren und kindgerechten Gestaltung braucht es gezielte Maßnahmen zum Abbau sozialer und struktureller Ungleichheiten, zur gezielten Förderung von Medienkompetenz sowie zur konsequenten Verankerung von Kinderrechten im digitalen Raum. Vor diesem Hintergrund stellt sich dann die Frage, wie im digitalen Umfeld ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz, Förderung und Teilhabe hergestellt werden kann. Hierbei kommt den Anbieter*innen von Onlinemedien für Kinder ebenso wie den Anbieter*innen von Onlinemedien, die im Kinderumfeld platziert sind oder agieren, eine besondere Verantwortung zu: Sie sollen nicht nur auf Risiken reagieren, sondern aktiv die Potenziale digitaler Medien für Bildung, Teilhabe und persönliche Entwicklung erschließen. Ziel ist es, kindgerechte, chancengerechte und sichere Angebote bereitzustellen und dem Thema Zugangswege zu diesen relevanten, reichhaltigen, nachhaltigen und positiven Angeboten in Gesellschaft und Politik eine stärkere Bedeutung zu geben (vgl. European Commission 2022).

Förderung kindgerechter Zugänge ins Internet

Auf Grundlage der zuvor skizzierten Herausforderungen und der kindrechtlichen Anforderungen stellt sich die Frage, wie kindgerechte Zugänge ins digitale Umfeld konkret gefördert und gestaltet werden können. Dabei wird nachfolgend auf die Arbeit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) näher eingegangen, die als zentrale Behörde

für den Kinder- und Jugendmedienschutz in Deutschland verantwortlich ist und gemäß § 17a JuSchG zur Aufgabe hat, Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes zu fördern. In ihrer Arbeit bezieht sich die BzKJ ausdrücklich auf die Kinderrechte und verfolgt ein ausgewogenes Verhältnis von Schutz und Befähigung.

Gesetzlicher Auftrag und Rolle der BzKJ

Mit der Novelle des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Jahr 2021 hat die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) neben ihren Aufsichts- und Prüfaufgaben eine neue gesetzliche Aufgabe erhalten: die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes (§ 17a Absatz 2 JuSchG). In der Gesetzesbegründung werden exemplarisch Förderbereiche benannt, etwa „Angebotsformen, die für Kinder unbedenklich oder besonders empfehlenswert sind, und die Unterstützung von Maßnahmen medienstruktureller Hinsicht auf der Ebene eines intelligenten Chancen- und Risikomanagements.“ Damit wird deutlich, dass der gesetzliche Auftrag über den Schutz vor Risiken hinaus auch die aktive Unterstützung beim Aufbau positiver und sicherer digitaler Angebote umfasst, um zukunfts-fähige Infrastrukturen für kindgerechte digitale Umfelder zu entwickeln.

Innerhalb der BzKJ agiert zudem die unabhängige Stelle KidD (Kinderrechte in digitalen Diensten), die als zentrale Prüfinstanz für systemische Anbieterpflichten großer Plattformen fungiert. Auf Basis definierter Prüfkriterien bewertet sie unter anderem den Schutz der persönlichen Integrität, Vorsorgemaßnahmen wie altersgerechte Voreinstellungen, Transparenz und Meldewege (vgl. BzKJ 2024). Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu identifizieren, Plattformverantwortung durchzusetzen und die Rechte von Kindern im digitalen Raum zu stärken.

Studie „Kindgerechte Online-Angebote. Zugänge und Orientierung“

Um eine fundierte Grundlage für den Aufbau von Förderstrukturen und die Entwicklung belastbarer Förderkriterien zu schaffen, schrieb die BzKJ im Jahr 2022 ein Forschungsprojekt zu kindgerechten Onlineangeboten und Zugängen ins Internet aus. Untersucht werden sollte die digitale Angebotslandschaft für Kinder der Altersgruppen 5 bis 9 Jahre und 10 bis 13 Jahre. Ziel war die Beantwortung folgender Fragestellungen:

- Welche nach Alter, Entwicklungsstand und ggf. weiterer relevanter Aspekte differenzierenden Kriterien sollten grundlegend von Angeboten und Zugangswegen erfüllt sein, um einen attraktiven, bedarfsgerechten medialen Raum für Kinder darzustellen, der Schutz, Befähigung und Teilhabe ermöglicht?

- Welche Qualitätskriterien sind für Orientierungsangebote für Erziehende zielführend?
- Für welche Bedarfe und Interessen von Kindern und Erziehenden gibt es eine geringe bzw. eine defizitäre Angebotsdichte?
- In welchen Bereichen besteht besonderer Handlungsbedarf?
- Welche Angebote sollte man Kindern und Erziehenden an die Hand geben, welche Kompetenzen sollten diese vermitteln und wie sollten diese gestaltet sein, damit Kinder altersmäßig so lange wie möglich in den für sie vorgesehenen Zugängen verweilen, bevor sie sich aus Teilhabegründen den prominenten, nicht altersgerechten Angeboten zuwenden?
- Welche Möglichkeiten und Bedarfe bestehen zur Stärkung der Orientierung über und Vereinfachung von Zugangswegen zu Angebotsformen, die für Kinder unbedenklich oder besonders empfehlenswert sind? Wie könnten mögliche Leitlinien und Kriterien zur Förderung kindgerechter Angebote und Zugangswege sowie von der Orientierung dienenden Angeboten für Eltern und Kinder aussehen?

Die Studie wurde an die Stiftung Digitale Chancen vergeben, die sie im Zeitraum April 2023 bis Juni 2024 durchführte. In vier Arbeitspaketen wurden (1) der aktuelle Forschungsstand erhoben, Definitionen, Kriterien- & Checklistenentwicklung vorgenommen; (2) eine IST-Analyse der Angebotslandschaft zusammengestellt; (3) eine qualitativ- und literaturgestützte Analyse der Passung von Angebot und Bedarf durchgeführt; (4) konkrete Leitlinien und Handlungskriterien entwickelt. Zur begrifflichen Klärung wurden folgende Definitionen festgesetzt:

- **Als Digitale Angebote** wurden Websites, Web-Anwendungen und internetbasierte Apps betrachtet.
- **Kindgerecht** sind Angebote, die sich an den Bedarfen, Interessen und Nutzungsgewohnheiten der Kinder orientieren, die Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe in einem ausbalancierten Verhältnis berücksichtigen sowie attraktiv, altersgerecht und verständlich aufgebaut sind. Weiterhin sollen die Angebote Spaß bringen, neugierig machen sowie herausfordernd sein. In kindgerechten Angeboten muss **dem Kindeswohl Vorrang** vor anderen Interessen eingeräumt werden.
- Ein **an Kinder gerichtetes Angebot (aKGA)** ist ein inhaltliches Angebot, das für Kinder gestaltet wurde (unabhängig davon, ob es auch kindgerecht ist) oder von ihnen selbst gestaltet wird. Es kann sich dabei um eine Webseite handeln oder eine App. Welche Ausrichtung das An-

gebot hat, ist nicht relevant; so sind Spieleangebote, Informationsangebote, Kommunikationsangebote etc. eingeschlossen.

- Ein **nicht an Kinder gerichtetes Angebot (naKgA)** ist ein inhaltliches Angebot, das nicht für Kinder gestaltet wurde oder von diesen gestaltet werden soll (unabhängig davon, ob es kindgerecht ist), aber von diesen genutzt wird. Es kann sich dabei um eine Webseite handeln oder eine App. Welche Ausrichtung das Angebot hat, ist nicht relevant, so sind Spieleangebote, Informationsangebote, Kommunikationsangebote etc. eingeschlossen.
- Ein **Orientierungsangebot für Kinder (OAK)** ist ein an Kinder gerichtetes Angebot, das Kindern den Zugang zu für sie geeigneten und altersgerechten Angeboten ermöglicht.
- Ein **Orientierungsangebot für Erziehungsverantwortliche (OAE)** ist ein an Erziehungsverantwortliche gerichtetes Angebot, dessen Sinn es ist, Erziehungsverantwortliche zu unterstützen, für Kinder geeignete Angebote im Internet zu finden und Angebote in Hinblick auf die Eignung für Kinder zu bewerten. Darunter fallen z.B. kuratierte Linklisten mit Vorschlägen von als „pädagogisch wertvoll“ bezeichneten Angeboten oder auch Gütesiegel wie das Seitenstark-Gütesiegel, Alterskennzeichnungen und Sammlungen von sich an Kinder richtenden Angeboten.
- **Untersucht wurden 108 Angebote, die in die Genre Bildung** (Wissen + Aktives/unterstütztes Lernen/Training), Kultur, Freizeit, Spiel, Unterhaltung (Kreativität + Spiel + Hobby + Multimedia), Information (Nachrichten), Kommunikation (Messenger/soziale Medien) und Orientierung (Orientierungsangebote Kinder & Suchmaschinen + Orientierungsangebote Erziehungsverantwortliche & Suchmaschinen) unterteilt wurden.

Eine interaktive Landkarte der Angebotslandschaft findet sich unter www.digitale-chancen.de/kizi. Die vollständige Studie steht auf der Website der BzKJ zum Download zur Verfügung unter www.bzkj.de/bzkj/service/publikationen/abschlussbericht-kindgerechte-online-angebote-245364.

Zur Darstellung, Einordnung und Bewertung der an Kinder gerichteten Angebote (aKgA) und nicht an Kinder gerichteten Angebote (naKgA) sowie der Orientierungsangebote für Kinder (OA-K) und Erziehungsberechtigte (OA-E) wurden Kriterienkataloge entwickelt und eingesetzt.

Der Fokus der Kriterienkataloge liegt zum einen darauf zu ermitteln, inwiefern die analysierten Angebote auf die Schutz-, Befähigungs- und Teilhaberechte von Kindern einzahlen. Zum anderen sollen die Kataloge schwerpunktmäßig erforschen, inwiefern die Angebote einen Beitrag zu

den altersspezifischen Entwicklungsaufgaben von Kindern leisten und inwiefern die Gestaltung den altersspezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen entspricht.

Zur Feststellung der Bedarfe wurden leifadengestützte Interviews mit Kindern, Erziehungsbeauftragten und Anbieter*innen durchgeführt und qualitativ ausgewertet.

Zentrale Studien-Ergebnisse

Im Rahmen der Studie konnten folgende zentrale Erkenntnisse gewonnen werden:

- Die Kinderangebotslandschaft ist trotz des aktuell zu beobachtenden Rückgangs bunt und vielfältig, insbesondere für deutschsprachige Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren.
- Kinder nutzen digitale Angebote vorwiegend mittels mobiler Endgeräte – Smartphones und Tablets. Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung des Prinzips Mobile First bei der Angebotsgestaltung; dies ist bei an Kinder gerichteten Angeboten nur bedingt gegeben. Unter dem Begriff Mobile First wird die Erstellung einer Homepage von Grund auf als mobile Version verstanden, bei der wesentlich weniger Platz zur Verfügung steht als bei einer Variante für große Bildschirme.
- Eine altersgerechte Gestaltung ist – auch aus Sicht von Kindern – Voraussetzung für die Akzeptanz der Angebote. Die sich entwickelnden Fähigkeiten und das sich im Altersverlauf verändernde Nutzungsverhalten werden nicht in allen Angeboten angemessen berücksichtigt. An Kinder gerichtete Angebote sind meist altersgruppenübergreifend gestaltet, einige sind dadurch für jüngere Kinder teilweise überfordernd, andere für ältere Kinder wenig interessant.
- Werbung und In-App-Käufe, die die Nutzung und den Spielfluss unterbrechen, werden von Kindern häufig als störend empfunden.
- Kinder nutzen an sie gerichtete und solche Angebote, die nicht für sie gemacht sind, parallel. Die nötigen Bedienkompetenzen erwerben Kinder überwiegend durch eigene Erfahrungen und Austausch mit Gleichaltrigen. Um ihre Wissens-, Informations- und Kontaktbedürfnisse zu befriedigen, nutzen auch die jüngeren Kinder innerhalb der beforschten Altersgruppe der Sechs- bis 13-Jährigen bereits in allen Genres und Sub-Genres nicht an Kinder gerichtete Angebote, z.B. Wikipedia oder Erwachsenen-Suchmaschinen ebenso wie soziale Medien wie Instagram, TikTok und Co.
- Dem Kinderrecht auf Teilhabe wird die Angebotslandschaft kaum gerecht; es sind nur wenige, vor allem themenspezifische Angebote vor-

handen, die Interaktion und Kommunikation von Kindern untereinander ermöglichen.

- Orientierungsangebote werden von Kindern nur teilweise als Zugangsweg zu an sie gerichteten Angeboten genutzt, hier stehen eher Empfehlungen der Schule oder von Gleichaltrigen im Vordergrund.
- Falls an Kinder gerichtete Angebote Kindern die Kontaktaufnahme zur Redaktion, zu anderen Nutzenden oder die Veröffentlichung selbstgestellter Inhalte ermöglichen, findet dies positive Resonanz – oft in einem Ausmaß, das gerade für nichtkommerzielle Angebote redaktionell kaum zu bewältigen ist.
- Erziehungsverantwortliche suchen vorwiegend nach Informationen zum Schutz von Kindern vor jugendgefährdenden, gewalthaltigen oder pornografischen Inhalten sowie altersunangemessenen Kontakten; sie sind darüber hinaus in Bezug auf finanzielle Risiken besorgt, wie z.B. In-App-Käufe, und sie sehen Werbung in Spielen kritisch. Orientierungsangebote, die diese Aspekte thematisieren, werden begrüßt, sind aber insgesamt wenig bekannt und spielen bei der Auswahl von Angeboten für Kinder eine eher geringe Rolle.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Kinder ihre Bedürfnisse nach Teilhabe, Zugehörigkeit und Kommunikation in an sie gerichteten Angeboten kaum verwirklichen können, auch das Bedürfnis nach Autonomie wird in der Kinderangebotslandschaft nur teilweise bedient. Als Konsequenz nutzen bereits Sechs- bis 13-Jährige an sie gerichtete und solche Angebote, die nicht für sie gemacht sind, parallel.

Förderung bei der BzKJ – ein Ausblick

Auf Grundlage der Studienergebnisse wurde ein Förderprogramm entworfen, das die aktuellen Leerstellen in der Angebotslandschaft berücksichtigt und zum Ziel hat, diese zumindest in Ansätzen zu schließen.

Förderfähig werden dementsprechend Maßnahmen sein, die unter Berücksichtigung digitaler Trends und gemäß eines intelligenten Chancen- und Risikomanagements

- Kindern altersgerechte Teilhabe, Kommunikation, Interaktion, die Gestaltung und Verbreitung eigener Inhalte sowie die Befähigung zur Teilhabe an medialen und digitalen Strukturen und Prozessen ermöglichen;
- die altersgerechte Gestaltung und Anlage digitaler Angebote weiterentwickeln und dabei die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern verstärkt berücksichtigen;

- den Bedarfen, Interessen und Nutzungsgewohnheiten von Kindern entsprechen;
- altersgerechte Alternativen zu den prominenten, von Kindern genutzten nicht altersgerechten digitalen Angeboten bereitstellen;
- über die Einbindung, Weiterentwicklung und Optimierung unterstützender Vorsorgemaßnahmen (mit Fokus auf Interaktion, Kommunikation, Austausch) und begleitender Informationen für Erziehende und Kinder den Ausbau von Selbstschutz und sicheren Interaktionsräumen fördern.

Weiterhin werden in der kommenden Förderperiode altersgerechte Angebote und Maßnahmen für Kinder als besonders förderungswürdig angesehen werden, die Vorteile von Schutzeinstellungen vorstellen, damit Kinder die Gründe verstehen und sie nicht nur als Einschränkung begreifen. Ergänzend sollen die Angebote und Maßnahmen langfristig und vor allem auch über mobile Geräte (mit Fokus auf Tablets und Smartphones – Mobile First) aufgerufen werden können oder langfristig über den Bewilligungszeitraum hinauswirken. Weitere Schwerpunkte werden auf Grundlage aktueller Entwicklungen einbezogen bzw. berücksichtigt

Kindgerechte digitale Zugänge mit Fokus auf Zukunft

Die Sicherung eines gleichberechtigten Zugangs ins digitale Umfeld ist eine Grundvoraussetzung, um Kindern die Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Ein kindgerechter, sicherer Zugang ist daher nicht nur eine Frage des Jugendmedienschutzes, sondern von grundlegender Bedeutung für eine demokratische, chancengerechte Gesellschaft.

Die Gestaltung kindgerechter digitaler Zugänge und Angebote darf dabei nicht als reine Abwehrmaßnahme gegen Risiken verstanden werden. Vielmehr geht es darum, Schutz, Befähigung und Teilhabe in einer Weise auszubalancieren, die Kinderrechte ernst nimmt und zugleich zukunftsorientiert gestaltet ist. Statt in Mustern von Euphorie oder Panik zu verharren, braucht es einen koordinierten Schulterschluss: Anbieter*innen, Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Erziehungsberechtigte und Kinder selbst sind gefordert, Verantwortung für ihr digitales Umfeld zu übernehmen.

Gerade bei aufkommenden KI-Anwendungen im (digitalen) Kinderumfeld zeigt sich, wie wichtig ein ausgewogenes Verhältnis von Schutz, Befähigung und Teilhabe ist. Risiken wie Bias, entwicklungshemmende Aktivitäten, mangelnder Datenschutz, Sicherheitslücken (vgl. 5Rights Foundation 2025) müssen dabei sorgfältig adressiert werden. Gleichzeitig braucht es

Raum und Zeit, damit Kinder Kompetenzen für den Umgang mit KI entwickeln können. Dass dies ein Prozess ist, darauf weisen Leaver und Sradrov (2025) mit ihrer Aussage: „The challenge will be to turn them off long enough for young people to develop the literacies needed to use them safely and appropriately.“

Während beim Umgang mit Social Media weiterhin um geeignete Regulierungsansätze und den richtigen Einsatz, etwa in Schulen, gerungen wird, sollte der Anspruch an Gesellschaft, Bildung und Politik sein, bei KI vorausschauender zu handeln. Es gilt, frühzeitig – also jetzt – Wissen aufzubauen und Gestaltungsspielräume zu schaffen, um KI im Sinne der Kinderrechte zu entwickeln, die Kinder nicht vereinnahmt, sondern sie zu stärken vermag.

Junge Menschen sind bereit, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und eigene Wege zu gehen (vgl. auch Initiative D21 2024). Aufgabe der Gesellschaft ist es, ihnen dafür sichere, gerechte, aktivierende und inspirierende Räume zu eröffnen. Nur so kann eine kindgerechte digitale Zukunft gelingen, die Heranwachsenden echte Gestaltungsspielräume bietet.

Literatur

Brüggen, Niels/Dreyer, Stephan/Gebel, Christa/Lauber, Achim/Materna, Georg/Müller, Raphaela/Schober, Maximilian/Stecher, Sina (2022): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Aktualisierte und erweiterte 2. Auflage. Herausgegeben von: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Bonn. Abrufbar unter: www.bzjk.de/resource/blob/197826/5e88ec66e545bcb196b7bf81fc6dd9e3/2-auflagegefaehrungsatlas-data.pdf [Stand: 26.10.2025]

BzKJ – Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (Hrsg.) (2024): Abschlussbericht: Kindgerechte Online-Angebote. Zugänge und Orientierung. Abrufbar unter: www.bzjk.de/resource/blob/245362/0f4832c234ea6f04b4182b1b7a9a12b4/abschlussbericht-kindgerechte-online-angebote-data.pdf [Stand: 04.11.2025].

Das NETTZ/Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur/HateAid/ Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.) (2024): Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. Berlin. Abrufbar unter: https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php [Stand: 02.07.2025]

El-Mafaalani, Aladin (2020): Mythos Bildung: die ungerechte Gesellschaft, ihr Bildungssystem und seine Zukunft. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

- European Commission (2022): A Digital Decade for children and youth: the new European strategy for a better internet for kids (BIK+). COM/2022/212 final. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM:2022:212:FIN> [Stand: 02.07.2025].
- 5Rights Foundation (2025): Children & AI Design Code. Abrufbar unter: <https://5rightsfoundation.com/children-and-ai-code-of-conduct/> [Stand: 26.10.2025].
- Hanke, Kai/Pohle, Sophie/Schubert, Marina/Siller, Friederike (2025): Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung: Fachbegriffe. In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Online-Dossier. Abrufbar unter: <https://dossier.kinderrechte.de/fachwoerter> [Stand: 02.07.2025].
- Initiative D21 e.V. (2024): D21-Digital-Index 2023/24. Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. Abrufbar unter: <https://initiated21.de/publikationen/d21-digital-index/2023-24> [Stand: 02.07.2025].
- Leaver, Tama/Srdarov, Suzanne (2025): Children and Generative AI (GenAI) in Australia: The Big Challenges. Australian Research Council Centre of Excellence for the Digital Child, Queensland University of Technology. Abrufbar unter: https://eprints.qut.edu.au/257452/7/Web-Children_and_GenAI.pdf [Stand: 02.07.2025].
- Iske, Stefan/Kutscher, Nadia (2020): Digitale Ungleichheiten im Kontext Sozialer Arbeit. In: Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim: Beltz Juventa, 115-128.
- Jenkins, Henry/Ito, Mimi/boyd, danah (2016): Participatory culture in a networked era. A conversation on youth, learning, commerce and politics. Chichester: Polity Press.
- Livingstone, Sonia/Sefton-Green, Julian (2017): Media activities in the class. Parenting for a Digital Future. Abrufbar unter: <http://eprints.lse.ac.uk/id/eprint/76125> [Stand: 02.07.2025].
- mpfs – Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2025): KIM-Studie 2024. Kinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Stuttgart. Abrufbar unter: <https://mpfs.de/app/uploads/2025/05/KIM-Studie-2024.pdf> [Stand: 02.07.2025].
- Siller, Friederike (2020): Online-Medien für Kinder und ihre Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe. In: BPJMAKTUELL, 3/2020. Abrufbar unter: www.bzjk.de/resource/blob/160144/be54ad479954f3d6ad6bf789e891d504/20203-online-medien-fuerkinder-und-ihre-bedeutung-data.pdf [Stand: 02.07.2025].
- Siller, Friederike/Zinsmeister, Julia (2023): Gutachten Kinderrechte im digitalen Umfeld. Berlin: Deutsches Kinderhilfswerk (Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.). Abrufbar unter: www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_

- Themen/Kinder_und_Medien/Kinderrechte_in_der_digitalen_Welt/Dateien/
DKHW_Gutachten_Kinderrechte_im_digitalen_Umfeld.pdf [Stand: 02.07.2025].
- Third, Amanda/Collin, Philippa/Walsh, Lucas/Black, Rosalyn (2019): Control shift: Young people in digital society. Palgrave Macmillan.
- Third, Amanda/Bellerose, Delphine/De Oliveira, Juliane Diniz/Lala, Girish/Theakstone, Georgina (2017): Young and Online: Children's Perspectives on Life in the Digital Age (The State of the World's Children 2017 Companion Report). Sydney: Western Sydney University. Abrufbar unter: www.westernsydney.edu.au/__data/assets/pdf_file/0006/1334805/Young_and_Online_Report.pdf [Stand: 02.07.2025].
- UN Committee on the Rights of the Child (1989): Convention on the Rights of the Child. Abrufbar unter: www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx [Stand: 02.07.2025].
- UN Committee on the Rights of the Child (2021): General comment No. 25 on children's rights in relation to the digital environment (CRC/C/GC/25). Abrufbar unter: <https://docstore.ohchr.org/crc/docs/CRC.C.GC.25> [Stand: 02.07.2025].

Lizenz

Der Artikel steht unter der Creative Commons Lizenz **CC BY-SA 4.0**. Die Namen der Urheberinnen sollen bei einer Weiterverwendung genannt werden. Wird das Material mit anderen Materialien zu etwas Neuem verbunden oder verschmolzen, sodass das ursprüngliche Material nicht mehr als solches erkennbar ist und die unterschiedlichen Materialien nicht mehr voneinander zu trennen sind, muss die bearbeitete Fassung bzw. das neue Werk unter derselben Lizenz wie das Original stehen. Details zur Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>.

Einzelbeiträge werden unter www.gmk-net.de/publikationen/artikel veröffentlicht.